

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 16

Helmstedt, den 16.04.2003

56. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

78.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twieflingen für das Haushaltsjahr 2003	153
79.	Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	155
80.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf für das Haushaltsjahr 2003	156
81.	Bekanntmachung der Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen anlässlich des Landmarktes am 04.05.2003	158

B. Nichtamtlicher Teil

78. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twieflingen für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Twieflingen in seiner Sitzung am 24. Februar 2003 folgende Haushaltssatzung 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	350.500 €
	in der Ausgabe auf	514.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	75.400 €
	in der Ausgabe auf	75.400 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 260 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 280 v. H.

2. Gewerbesteuer

280 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 410,00 €.

}

Twieflingen, den 24. Februar 2003

gez. Hartmann
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2~~ NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 10.04.03 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

22.04.2003 bis 25.04.2003 und vom 28.04.2003 bis 30.04.2003

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Twieflingen gemäß § 109 Abs. 3 NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Twieflingen, den 11.04.2003

gez. Hartmann
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 16 vom 16.04.2003

79.

Bekanntmachung der
Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in seiner Sitzung am 13.03.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Bahrdorf wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- | | |
|--|----------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v.H. |

2. Gewerbesteuer	316 v.H.
------------------	----------

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2004.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Bahrdorf, den 14.03.2003

gez. Waurich
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Junker
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 16 vom 16.04.2003

80. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in der Sitzung am 13.03.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.130.400,00 Euro

in der Ausgabe auf 1.452.800,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 216.700,00 Euro

in der Ausgabe auf 216.700,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 179.300,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Bahrdorf, den 14.03.2003

gez. Waurich
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Junker
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 11.04.2003 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 2 NGO

vom 22.04.2003 bis 25.04.2003

und vom 28.04.2003 bis 30.04.2003

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Velpke,
Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 28, öffentlich aus.

Velpke, den 14.04.2003

gez. Junker
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 16 vom 16.04.2003

81.

**Bekanntmachung der
Verordnung über die
Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen anläßlich
des Landmarktes am 04.05.2003**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAR 2001) vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615) und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 01.04.2003 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlaß des Schöninger Landmarktes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen am Sonntag, dem 04.05.2003, an den Fußgängerzonen Markt und Niedernstraße, dem verkehrsberuhigten Bereich Niedernstraße sowie der Bismarckstraße, der Heinrich-Jasper-Straße, der Salzstraße und der Straße Neueter abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 LSchlG in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

Verkaufsstellen, die hiervon Gebrauch machen, müssen am unmittelbar vorhergehenden Samstag, dem 03.05.2003, ab 14.00 Uhr, geschlossen sein (§ 14 Abs. 1 Satz 2 LSchlG).

§ 3

§ 17 LSchlG sowie die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände gemäß § 24 LSchlG und die Straftatbestände gemäß § 25 LSchlG wird hingewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und am 04.05.2003, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Schöningen, den 01.04.2003

Stadt Schöningen

gez. Lübke

(L.S.)

Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian